

drängung anderer, wie sie etwa im Rahmen von Critical Language Awareness (Fairclough 2001) gestellt würden, werden nicht formuliert. Bei einer Arbeit, die im Titel den Begriff „Lingua Franca“ trägt, überrascht es ein wenig, dass eine terminologische Diskussion dieses Begriffs nicht geführt wird. Immerhin handelt es sich nach der ursprünglichen Definition bei einer Lingua franca um eine dritte Sprache, die von Menschen mit unterschiedlichen Muttersprachen benutzt wird. Insofern ist es nicht unproblematisch, vom „impact of *lingua franca* English“ zu sprechen, wenn es tatsächlich um den Einfluss englischer, vor allem amerikanischer, Muster geht.

Insgesamt liefert die Arbeit auf einer geklärten theoretisch-methodologischen Grundlage und eines dazu adäquat ausgewählten Korpus viele interessante Beobachtungen zu Sprachveränderungsprozessen in der mehrsprachigen Wirtschafts- und Finanzkommunikation. Sie beeindruckt durch die zu den Einzelfragen vorgenommenen linguistischen Detailanalysen, die zu einem besseren Verständnis von Sprachveränderungsprozessen in einer globalisierten Welt beitragen. Die Arbeit ist in flüssigem, teilweise etwas sehr kompaktem Englisch geschrieben. •

Bibliographie

House, Juliane (1997): *Translation Quality Assessment. A Model Revisited*. Tübingen: Narr.
Fairclough, Norman (2001): *Language and Power* [1989]. London.

Prof. Dr. Claus Gnutzmann
Englisches Seminar
Technische Universität Braunschweig
c.gnutzmann@tu-bs.de

Mushchinina Maria (2009): *Rechtsterminologie – ein Beschreibungsmodell. Das russische Recht des geistigen Eigentums*. Berlin: Frank & Timme. (Forum für Fachsprachenforschung, 87). ISBN 978-3-86596-218-8, 395 Seiten.

Laut Klappentext wird ein empirisch ausgelegtes Modell der Beschreibung von Fachlexik in einem besonderen Fachbereich dargestellt. Dies weckt das Interesse eines jeden, der sich für Besonderheiten der juristischen Lexik interessiert. Vorweggenommen sei jedoch bereits hier, dass der Leser Russisch lesen können muss, da der bei weitem überwiegende Anteil der Beispiele im zentralen Kap. 6 (137–351) auf Russisch geschrieben ist und nur einen geringen Anteil von Kommentaren in deutscher Sprache enthält. Da die Rezensentin der russischen Sprache nicht mächtig ist, wird sich das meiste auf die anderen Kapitel des Buches konzentrieren.

Das Buch fußt auf der 2007 an der Philosophischen Fakultät II der Universität des Saarlandes angenommenen Dissertation von Maria Mushchinina (im Folgenden MM). Als Zielsetzung gibt MM anfangs an, dass das Hauptaugenmerk ihrer Untersuchung auf der Standardisierung der russischen juristischen Terminologie als allgemeinem Untersuchungsrahmen liegen werde (16) sowie auf der „Ermittlung der sprachlichen ‚Abdeckung‘ der Begrifflichkeit in unterschiedlichen Typen juristischer Texte“ (ibid.), also einer Bestandsaufnahme der Sprachverwendung. Ihre Erkenntnisse, so ihr Anliegen, sollen Linguisten, die sich mit Rechtsterminologie und Rechtsinhalten befassen, helfen, einige Schlussfolgerungen für die juristische Lexikographie zu ziehen (17).

Als Teilbereich für den weiten Bereich der russischen juristischen Terminologie hat MM die Terminologie des russischen Rechts des geistigen Eigentums aus den Jahren 1992 bis 2003 ausgesucht. In ihrer Darlegung der Einordnung des Rechts am geistigen Eigentum im russischen Rechtssystem (25 ff.) gibt MM eine nachvollziehbare Begründung an, warum sie sich bei ihrer Untersuchung besonders auf den Teilbereich des Urheberrechts beschränkt hat.

In Kap. 1 (33–54) befasst sich MM mit Rechtssprache und Fachkommunikation im Recht und diskutiert zentrale Definitionen zur Abgrenzung dieser beiden Begriffe. In Kap. 2 (55–70) werden Funktion und in bisheriger Literatur diskutierte Klassifikationsvorschläge von Rechtstexten vorgestellt, wobei MM sich einer sehr angewandten Gliederung in (1) Gesetzestexte, (2) Texte aus der Rechtsprechung und (3) Texte aus Rechtslehre und -wissenschaft anschließt. In Kap. 3 (71–82) wird der Begriff im Recht aus rechtswissenschaftlicher Perspektive diskutiert und werden die Klassifikationen von Rüthers (2007), Wank (2005) sowie Gubaeva (2003) präsentiert und miteinander verglichen, ehe MM bemerkt, dass in ihrer Untersuchung keine Differenzierung zwischen Legalbegriffen und Dogmatikbegriffen (Wanks Gliederung) vorgenommen wird. Dennoch verweist sie darauf, dass den Legalbegriffen später bei der Bestimmung von dominanten Benennungen innerhalb von Synonymiereihen „eine besondere Gewichtung“ (82) beigemessen wird.

In Kap. 4 (83–112) kommt MM schließlich auf den Kernbereich ihres Anliegens, nämlich die Rechtsterminologie als Fachlexik. Leicht verwirrend kann es wirken, dass in diesem Kapitel einleitungsweise grundlegende Definitionen aus der Terminologiewissenschaft für die Begriffe ‚Begriff‘, ‚Benennung‘, ‚Terminus‘ und ihre eigenen Definitionsvorschläge hierzu diskutiert werden, ehe MM u.a. auf die Beschreibung formaler Aspekte der Termini (morphologischer Bestand und Terminusbildung; semasiologische Sicht) eingeht. MM diskutiert unterschiedliche Definitionen von ‚Terminus‘ und nimmt bedingt Abstand von Beneš’ Definition von ‚Terminus (im engeren Sinn)‘ als eindeutiger und einnamiger Bezeichnung (!) eines im betreffenden Fach exakt definierten Begriffs oder Gegenstands (88). Die Begründung für letztere Stellungnahme liegt laut MM u.a. darin, dass in der russischen Rechtsterminologie nur „bedingt“ von Termini im engeren Sinne gesprochen werden könne. Ihre Begründung ist, dass häufig Definitionen für zentrale Begriffe fehlen und dass viele Begriffe unterschiedlich definiert würden (88f.). MM meint, dass es unmöglich sei, eine objektive Bedeutung von Rechtstexten und juristischen Begriffen zu bestimmen sowie dass eine begriffssystembezogene Betrachtungsperspektive allein auch nicht ausreiche. Ihre eigenen Definitionsvorschläge für ‚Begriff‘, ‚Benennung‘ und ‚Terminus‘ berücksichtigen daher sowohl eine verwendungssituative als auch eine begriffssystembezogene Untersuchungsperspektive (91). Die Diskussion über ‚Begriff‘ und ‚Begriffssystem‘ ist besonders für die onomasiologische Annäherung wichtig. MM verweist dabei auf zentrale Quellen wie u.a. Felber/Budin (1989), Arntz/Picht (1991) und Picht (2004) sowie die relevanten DIN (DIN 2342 und DIN 2331), jedoch nicht, zumindest nicht an dieser Stelle, auf Wüster, den so genannten „Vater der Terminologie(lehre)“. Ebenso vermisst die Rezensentin an dieser Stelle die Auseinandersetzung mit den z.T. abweichenden Definitionen in der einschlägigen ISO 1087. Da MM den Standardisierungsgrad der untersuchten Terminologie analysieren will, ist es einsichtig, dass besonders die Begriff-Benennung-Relation für sie im Vordergrund stehen wird. MM betrachtet eine Einheit von Begriff und Benennung nur dann als ‚Terminus‘, wenn aus der Belegungshäufigkeit geschlossen werden kann, dass die Benennung (1) „vom kompetenten Empfänger im Kontext als zum entsprechenden Fachbegriff zugehörig erkannt“ und (2) von der „kompetenten Fachgemeinschaft als eine zulässige Versprachlichungsmöglichkeit für diesen Begriff“ aufge-

fasst wird (94). Sie schlägt dabei vor, den **Begriff** ‚Terminus‘ durch einen neuen Begriff, und zwar ‚begriffssystemkongruente Verwendung‘ zu ersetzen (ibid.). Die Frage ist hier, ob MM nicht meint, die **Benennung** *Terminus* durch eine neue Benennung (*begriffssystemkongruente Verwendung*) zu ersetzen. Da *Terminus* eine etablierte Benennung in der deutschen Terminologie(lehre)¹ ist, trägt diese neue Benennung aus der Sicht der Rezensentin jedoch zur Verwirrung bei, da MM selbst in ihrer weiteren Verwendung der Benennung *Terminus* inkonsequent ist, wie z.B. in Kap. 4.3.

MM gibt an, dass sie in der vorliegenden Arbeit juristische Texte und den juristischen Wortschatz „aus der Perspektive der Versprachlichung der Begrifflichkeit eines Rechtssystems“ (54) betrachtet. Sie verfolgt dabei eine Kombination von onomasiologischer und semasiologischer Betrachtungsweise (112 f.), auf die sie in Kap. 5 näher eingeht. Sie beschreibt die Ermittlung der Begriffe aufgrund der Verwendung von Benennungen (semasiologische Sicht) als den als logisch richtig gewählten ersten Schritt, wobei die Begriffe auf das jeweilig relevante Begriffssystem projiziert werden. Dieses Procedere bezeichnet sie als „VerwB-Projektion“. Im nächsten Schritt wird gefragt, ob die festgestellten Benennungen begriffssystembezogen als Versprachlichungsmöglichkeiten für diesen Begriff („BVspr-Projektion“) gelten können (onomasiologische Sicht; 113). MM will aber auch gleichzeitig feststellen, ob sich die festgestellte Relation auch quantitativ erfassen lässt und somit eine Stabilität beschreibbar ist. Diese quantitative Erfassung und Dokumentation ist eine Stärke des Modells, das durch Zweisprachlichkeit eindeutig gewonnen hätte.

Kap. 6 (137–351) enthält eine detaillierte Beschreibung der angewandten Untersuchungsmethode auf die von MM ermittelten 103 Synonymreihen. Dafür hat MM Kriterien ausgearbeitet, die u.a. auf einer quantitativen Datenauswertung beruhen. Die akribisch durchgeführte Analyse in zahlreichen Tabellen nimmt darauf hin den Rest des Kapitels in Anspruch (156–351). MM hat damit argumentiert, dass eine „(sprachunabhängige) Angabe von Begriffsbezeichnungen allein in der deutschen Sprache wegen der eventuell vorhandenen intensionalen und extensionalen Unterschiede zwischen deutschen und russischen juristischen Begriffen nicht sinnvoll“ sei (151). Dies macht es der Rezensentin, die, wie eingangs erwähnt, der russischen Sprache nicht mächtig ist, unmöglich, Einzelbeispiele zu kommentieren. Was das Methodische anbelangt, so arbeitet MM mit einem mehrdimensionalen Modell, in dem sie eine begriffssystematische und eine verwendungssituative Betrachtungsperspektive kombiniert. Erstere ermöglicht ihr eine kombinierte Beschreibung von Synonymie und Polysemie, die sie „Begriff-Benennung-Feld (BB-Feld)“ nennt. Ein solches BB-Feld umfasst die „Gesamtheit aller Benennungen und Begriffe, die bei unterschiedlichen Verwendungsbedingungen eine Einheit darstellen“ (147). Für die verwendungssituative Betrachtungsperspektive introduziert sie die Bezeichnungen „begriffssystemkongruente Verwendung (BSKV)“, die „begriffssysteminkongruente Verwendung (BSIV)“ und die „begriffssystemexterne Verwendung (BSEV)“ (148–150). Die Erklärungen zu dieser neuen Einteilung und den dazugehörigen Bezeichnungen sind nachvollziehbar beschrieben. Das BB-Feld wird schließlich vergleichend auf die analysierten Fachtextsorten angewandt, um eventuelle Unterschiede zwischen diesen festzustellen.

Kap. 7 fasst die erzielten Ergebnisse zusammen und enthält die Schlussfolgerungen. MMs Befund ist, dass in ihrem Material der höchste Anteil an versprachlichten Begriffen im Bereich der Rechtslehre und der geringste im Bereich der Rechtsprechung gefunden werden konnte. Desgleichen stellt MM fest, dass ihre Analyse gezeigt hat, dass die Tendenz zur mehrfachen Begriffsversprachlichung (Synonymie) im Bereich der Rechtslehre/-wissenschaft am

stärksten ist. Der größte Anteil an Fällen der Polysemie ist in ihrem Material in Texten der Rechtsprechung enthalten, während die Tendenz zur Eineindeutigkeit in den Gesetzestexten am stärksten ist. Die Begründung über die begriffssysteminkongruente Verwendung (BSIV) in Texten der Rechtsprechung sieht MM möglicherweise in der dortigen Tendenz zur gemeinsprachlichen Verwendung. Die Tendenz zur gemeinsprachlichen Verwendung in Fällen der begriffssystemexternen Verwendung (BSEV) lasse sich ebenfalls gut durch die lexikalische Nähe der juristischen Fachterminologie zum gemeinsprachlichen Wortschatz erklären (355). Auf diese Weise wird hier der Bogen zurück zur Anfangsdiskussion über den gleitenden Übergang zwischen Fachsprache und Gemeinsprache bzw. Fachkommunikation gespannt.

Zusammenfassend sei festgehalten: In den ersten fünf Kapiteln wird, wie oben beschrieben, der Untersuchungsgegenstand von vielen verschiedenen Aspekten her angegangen, wo auch Randphänomene wie z.B. Metonymie und Metapher mit einbezogen werden, was sicherlich der Entstehungsgeschichte des Buches geschuldet ist. Dieses weite Ausholen lässt den Leser allerdings schnell den roten Faden verlieren, ehe er zum zentralen Kap. 6 mit der Korpusanalyse gelangt. Mit seinen knapp 200 Seiten ist Kap. 6 das wichtigste Kapitel im Buch. Da die Beispiele in den Tabellen leider nur auf Russisch geschrieben sind, dürften jedoch viele Leser von der Beschreibung der Detailanalyse ausgeschlossen sein. Dies steht im Gegensatz zu der anfangs angegebenen Zielsetzung, Linguisten zu helfen, die sich mit Rechtsterminologie und Rechtsinhalten befassen, einige Schlussfolgerungen für die juristische Lexikographie zu ziehen (17) und schmälert somit den Nutzen von MMs Arbeit.

Als positiv ist dennoch der verwendungsbezogene Aspekt, den die Analyse mit abdeckt, hervorzuheben. Angaben zu auf die Textsorten bezogenen bevorzugten Versprachlichungen sind für einen Benutzer von lexikographischen/terminographischen Arbeiten von besonderem Interesse.

Es sei noch bemerkt, dass es eher befremdlich wirkt, dass im relativ umfassenden Literaturverzeichnis mit Werken deutschsprachiger und russischer Autoren nicht auf Hoffmann et al. (1998–1999) verwiesen wird. Dies ist, so auch der Titel, ein internationales Handbuch eben zum Bereich Fachsprachenforschung (einschließlich Fachlexikographie) und Terminologiewissenschaft.

Insgesamt ist dies dennoch ein lesenswertes Buch, auch für diejenigen, der die Tabellen wegen fehlender Russisch-Kenntnisse nicht im Detail lesen kann und sich für Kap. 6 mit den dortigen vereinzelt kommentierten auf Deutsch und einleitenden Bemerkungen begnügen muss. ♦

Notes

¹ vgl. DIN 2342: „Terminus = das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“

Bibliographie

- Budin, Gerhard/Bühler, Hildegund (1999): „Grundsätze und Methoden der neueren Terminographie“. *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*. Hrsg. Lothar Hoffmann et al. 2. Halbbd. Berlin / New York: de Gruyter. 2096–2109.
- Hoffmann, Lothar (1998): „Fachsprachen und Gemeinsprache“. *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International*

Handbook of Special Languages and Terminology Research. Hrsg. Lothar Hoffmann et al. 1. Halbbd. Berlin / New York: de Gruyter. 157–168.

Hoffmann, Lothar et al. (Hrsg.) (1998–1999): *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*. 2 Halbbde. Berlin / New York: de Gruyter.

DIN 2342 TEIL 1 (Oktober 1992): *Begriffe der Terminologielehre. Grundbegriffe*. Normenausschuss Terminologie (NAT) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

ISO 1087-1 (2000): *Terminology work – Vocabulary*.

Prof. Dr. Ingrid Simonnæs

Norwegische Wirtschaftsuniversität (NHH)

Institut für Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation

Ingrid.Simonnas@nhh.no

Magdalena Duś: *Das deutschsprachige juristische Gutachten*. Częstochowa (2008):
Wydawnictwo Wyższej Szkoły Ligwistycznej. ISBN 978-83-61425-03-8, 216 Seiten.

Das vorliegende Buch ist eine recht traditionelle Textsortenuntersuchung, die besonders in den 90er-Jahren durchgeführt wurde. Sie verdient jedoch auch aus heutiger Sicht Aufmerksamkeit aus zwei Gründen: Erstens wird eine Textsorte untersucht, zu der es bislang keine Vorarbeiten gibt, die aber für den Bereich des fachlichen Fremdsprachenunterrichts Relevanz hat – juristische Gutachten. Und zweitens ist die Arbeit im Gegensatz zu den traditionellen Arbeiten explizit auf eine Fragestellung ausgerichtet, die nicht systematischer, sondern anwendungsbezogener Art ist, und zwar wie ein fachfremdsprachlicher Kurs gestaltet sein muss. In diesem Zusammenhang ist es folgerichtig, dass die Arbeit sich auf Gutachten konzentriert, wie sie im rechtswissenschaftlichen Unterrichtskontext verwendet werden, und nicht z.B. auf Gutachten, die von Richtern im Rahmen ihrer Entscheidungstätigkeit verfasst wurden. Es handelt sich also um Texte, in denen zu Unterrichtszwecken fiktive Rechtsfälle schrittweise gelöst werden.

Die Arbeit fängt mit einer Darlegung der Ausgangspositionen für die Bearbeitung des Themas an. Es handelt sich dabei um eine Einordnung in die Forschungslandschaft auf dem Gebiet der Fachkommunikations- und Textsortenforschung, eine Beschreibung des Stellenwertes von Gutachten aus rechtswissenschaftlicher Sicht sowie Überlegungen zur Korpuserstellung und zu den sprachwissenschaftlichen Grundlagen der Arbeit. Die allgemeine Zielsetzung der Arbeit lautet: „Es sollen Erkenntnisse gewonnen werden bezüglich einer für die Arbeit im Objektbereich *Recht* relevanten Fachtextsorte, die [...] durch das Merkmal ‚fachintern‘ gekennzeichnet ist.“ (46) Diese sehr übergeordnete These wird noch aus textlinguistischer Sicht spezifiziert, sodass das Augenmerk in der Arbeit auf Struktur der Texte, auf inhaltlichen und sprachlichen Beziehungen zwischen Sachverhaltsdarstellungen und Gutachten, auf Anwendung von Fachwissen und dessen Ausdruck in fachsprachlicher Form und auf der Ermittlung von Textfunktionen in den untersuchten Texten liegt. Diese genaueren Fragestellungen erscheinen auf den ersten Blick etwas breit gestreut. Sie spiegeln aber die oben erwähnte grundlegende Ausrichtung der Arbeit auf die Anwendung der Untersuchungsergebnisse sowohl in Germanistikstudien als auch in „fach- und berufsorientierten Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet Deutsch als